

Landesarbeitsgericht Düsseldorf: Telefonieren am Arbeitsplatz rechtfertigt keine fristlose Kündigung

28.09.2015

Telefonieren gehört heute zum Alltag wie das tägliche Brot. Nicht ungewöhnlich ist daher, dass Mitarbeiter am Arbeitsplatz über die Telefonanlage ihres Arbeitgebers Privatgespräche führen. Losgelöst von der Frage, ob dies in der betrieblichen Praxis mehr oder wenig oft stillschweigend geduldet wird, ist fraglich, ob ein Arbeitnehmer durch diese Praxis gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten schuldhaft verstößt und dieser Verstoß vom Arbeitgeber durch fristlose Kündigung geahndet werden.

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf am 16. September 2015 entschiedenen Fall wurde festgestellt, dass auch mehrere Anrufe einer Arbeitnehmerin bei einer kostenpflichtigen Gewinnspiel-Hotline in den Arbeitspausen eine fristlose Kündigung nicht rechtfertigen.

Ebenso wie zuvor das Arbeitsgericht Wesel in erster Instanz hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Berufungsverfahren 12 Sa 630/2015 die fristlose Kündigung der betroffenen Arbeitnehmerin durch den Arbeitgeber für unwirksam erachtet und diese Entscheidung gemäß Pressemitteilung vom 16. September 2015 wie folgt begründet:

„Es liegt zwar eine Pflichtverletzung vor. Auch wenn das private Telefonieren am Arbeitsplatz gestattet ist, ist es pflichtwidrig, diese Gestattung dazu zu benutzen, um bei einer kostenpflichtigen Gewinnspielhotline anzurufen. Die Pflichtverletzung hatte zur Überzeugung der Kammer in diesem Fall aber nicht das Gewicht, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Der Umstand, dass bei der Beklagten der Umfang der Privatnutzung betrieblich nicht geregelt war, minderte den Verschuldensvorwurf gegenüber der Klägerin. Zu berücksichtigen war weiter, dass die Anrufe in den Arbeitspausen erfolgten, so dass nicht von einem Arbeitszeitbetrug auszugehen war“.

Im entschiedenen Fall hatte die als Arbeitnehmerin beschäftigte Buchhalterin während ihrer Arbeitspausen nachweislich 37 Mal an kostenpflichtigen Gewinnspielen eines privaten Radiosenders teilgenommen, wobei jeder über das Bürotelefon getätigte Anruf 0,50 € kostete. Das Ganze fiel dem Arbeitgeber bei Prüfung der Einzelverbindungs nachweise der betrieblichen Telefonanschlüsse auf. Statt eines Gewinns folgte die fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber.

Da es keine verbindliche Regelung für private Telefonate am Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitnehmers gab, hatte die Buchhalterin in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht Wesel Erfolg, soweit die fristlose Kündigung für unwirksam erklärt wurde. Die vom Arbeitgeber hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung wurde in der Berufungsinstanz nicht angegriffen, die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung durch die zweite Instanz aber bestätigt.

Fazit:

Der entschiedene Fall zeigt einmal mehr, wie wesentlich innerbetriebliche Regelungen über die private Nutzung von Telefon, aber auch Internet am Arbeitsplatz sind. Fehlen solche Regelungen, geht dies oftmals zu Lasten des Arbeitgebers, auch wenn einem Arbeitnehmer eine konkrete Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Entsprechende innerbetriebliche Nutzungsregelungen sind daher aus Gründen der Rechtssicherheit unumgänglich.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zu Ihrem speziellen innerbetrieblichen Regelungsbedarf haben, kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter



0681/ 95 82 82-0.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

[Rechtsanwalt Arnd Lackner](#),

Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2015 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne



konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.